

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 17/08 B

L 10 V 5/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 31 V 167/05 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landschaftsverband Rheinland, Fachbereich 61.80,
Gebäude Kennedy-Ufer, 50663 Köln,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. Juni 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 4.6.2008 hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen den Anspruch des Klägers auf Anerkennung weiterer Folgen der am 12.4.1945 erlittenen Kriegsbeschädigung und Gewährung der Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 vom Hundert (ab 21.12.2007: nach einem Grad der Schädigungsfolgen um 50) verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil hat der Kläger nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Er macht als Verfahrensmangel geltend, dass das LSG die Sache nicht gemäß Art 100 GG dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgelegt habe, obwohl es die gesetzliche Grundlage des Parteiwechsels auf Seiten des Beklagten als verfassungswidrig beurteile.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der Kläger hat den gerügten Verfahrensmangel nicht ausreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Der Kläger hat nicht berücksichtigt, dass die Verpflichtung zur Richtervorlage nach Art 100 Abs 1 GG nur besteht, wenn es entscheidungserheblich auf die Verfassungswidrigkeit einer Rechtsnorm ankommt ("... Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt ..."). Die Zulässigkeit einer Richtervorlage nach Art 100 Abs 1 GG unterliegt insoweit den in § 80 Abs 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz verdeutlichten strengen Anforderungen (s *Dollinger in Umbach/Clemens/Dollinger, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 2. Aufl 2005, § 80 RdNr 57 ff mwN*). Der Kläger hätte somit darstellen müssen, inwiefern die Entscheidung des LSG von der Gültigkeit der gesetzlichen Zuständigkeitsübertragung in Nordrhein-Westfalen abhängig gewesen ist.



- 5 Anders als in der vom Kläger zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.6.2004 (- 8 B 8/04 -, *Buchholz 428 § 29 VermG Nr 2*), in der die Zuständigkeit des "neuen" Beklagten durch Auslegung einer einfachgesetzlichen Rechtsnorm bestimmt und somit von jedem Gericht selbst vorgenommen werden konnte, hätte es - wovon auch der Kläger ausgeht - zur Feststellung der Unwirksamkeit der gesetzlichen Zuständigkeitsverlagerung in Nordrhein-Westfalen einer Entscheidung des BVerfG bedurft. Diese setzt jedoch die Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage nach Art 100 GG voraus, die das LSG verneint hat. Andererseits war der Landschaftsverband Rheinland nach der eindeutigen landesgesetzlichen Regelung als neuer Beklagter zu behandeln, solange diese vom BVerfG nicht für unwirksam erklärt worden ist. Hierauf hätte der Kläger in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde näher eingehen müssen, was aber nicht geschehen ist.
- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

